



EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN

Tagesschulverordnung

2009
(Teilrevision vom 17. Februar 2025)

Die Einwohnergemeinde Walkringen erlässt gestützt auf das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19. März 1992 sowie der Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 folgende

Tagesschulverordnung

1. Grundsätze

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Art. 1

An der Tagesschule Walkringen können Kinder teilnehmen, welche einen Kindergarten oder eine 1. - 9. Klasse in der Gemeinde Walkringen besuchen.

Angebot

Art. 2

¹ Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:

- a) Frühbetreuung bis Schulbeginn
- b) Mittagsbetreuung
- c) Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule.

² Sobald sechs/acht/zehn Kinder der Gemeinde ein Tagesschulmodul nachfragen, wird dieses angeboten. Über Ausnahmen entscheidet die Kommission Bildung und Gesellschaft.

³ Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahrs garantiert. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

⁴ Sofern keine genügende Nachfrage vorhanden ist, besteht auf den Besuch eines bestimmten Moduls der Tagesschule kein Rechtsanspruch.

Ausschluss

Art. 3

¹ Kinder, welche für die Tagesschule angemeldet sind oder bereits daran teilnehmen, können beim Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere disziplinarischer, von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

² Für einen Ausschluss gilt Artikel 28 VSG sinngemäss.

Anstellung

Art. 4

¹ Lehrpersonen der Schulen¹ Walkringen, welche in der Betreuung an der Tagesschule mitarbeiten, werden im Rahmen ihres Schulpensums angestellt und gemäss ihren Erfahrungsstufen (Gehaltsklasse Primarstufe) entlöhnt. Eine Lektion gemäss Pensenmeldung entspricht 90 Minuten Betreuung in der Tagesschule. Die weiteren Anstellungsmodalitäten richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Walkringen.

² Die Anstellung der nicht pädagogisch geschulten Betreuungspersonen richtet sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Walkringen.

³ Anstellungsbehörde ist die Kommission Bildung und Gesellschaft.

Räumlichkeiten

Art. 5

¹ Die Gemeinde Walkringen stellt der Tagesschule in einem Schulhaus oder in dessen Nähe geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

² Neben den eigentlichen Räumlichkeiten für die Tagesschule können so weit als möglich auch die Aussenanlagen, Turnhalle und Werkräume des betreffenden Schulhauses genutzt werden.

2. Organisation

Anmeldung

a) Schuljahresbeginn

Art. 6

¹ Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule erfolgt bis zum von der Kommission Bildung und Gesellschaft festgelegten Termin für das nachfolgende Schuljahr. Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

² In begründeten Fällen werden die Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt.

³ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

² Kann ein Modul mangels angemeldeter Kinder nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

Abmeldungen

Art. 7

¹ Kinder können in begründeten Fällen per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung hat spätestens 4 Wochen vor Semesterende schriftlich an die Leitung der Tagesschule zu erfolgen.

² Bei Wegzug aus der Gemeinde Walkringen kann die Abmeldung mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats erfolgen.

¹ Fassung vom 20. März 2013

Betreuungspersonen
a) Verpflegung

Art. 8

Den Betreuungspersonen, welche die Module über Mittag abdecken, werden für eingenommene Mahlzeiten keine Kosten verrechnet.

b) Lehrerkonferenz

Art. 9

Die pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen haben an den Lehrerkonferenzen der Schulen² Walkringen teilzunehmen.

3. Gebühren

Grundsatz

Art. 10

¹ Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.

² Die Beiträge richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Module

Art. 11

¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Module zu bezahlen.

² Für eine Gebührenreduktion ist Artikel 15 dieser Verordnung massgebend. Gesuche sind schriftlich an die Kommission Bildung und Gesellschaft zu stellen.

Erhebung der Gebühren

Art. 12

¹ Die Verpflegungsgebühr wird pro effektiv eingenommene Mahlzeit erhoben.

² Die Rechnungsstellung für die Verpflegung erfolgt jeweils nach Abschluss des Semesters.

Gebührenerlass

Art. 13

¹ Die Abwesenheiten der Kinder haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge.

² Die Tagesschulleitung kann Gesuche um Erlass des Elternbeitrags bei einer vorübergehenden ganzen oder teilweisen Abmeldung ab mindestens zwei Wochen bewilligen, bei

- Krankheit oder Unfall des Kindes, unter Vorlage eines Arztzeugnisses,
- Schulausschluss gemäss Art. 28 VSG,
- Vorliegen anderer wichtiger Gründe.

Mahlzeiten

Art. 14

Die Kosten pro Mahlzeit betragen:

- a) Mittagessen CHF 10.00³
- b) Zvieri CHF 1.00

Haftung

Art. 15

Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.

Konzept

Art. 16

Die Kommission Bildung und Gesellschaft erlässt ein schriftliches Betriebskonzept, welches die organisatorischen und pädagogischen Grundsätze festhält.

Inkrafttreten

Art. 17

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2009 in Kraft.

² Sie ersetzt die Tagesschulverordnung vom 20. Januar 2009.

³ Die Änderungen „2013“ treten auf den 1. August 2013 in Kraft.

⁴ Die Änderungen „2019“ treten auf den 1. August 2019 in Kraft.

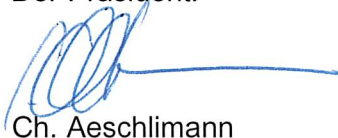
⁵ Die Änderungen "2025" treten auf den 1. August 2025 in Kraft.

Änderungen so beraten und beschlossen durch den Gemeinderat am 17. Februar 2025.

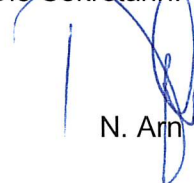
EINWOHNERGEMEINDERAT WALKRINGEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Ch. Aeschlimann



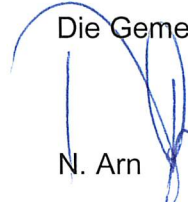
N. Arn

Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Anzeiger Region Konolfingen vom 27. Februar 2025 publiziert.

Walkringen, 27. März 2025

Die Gemeindeschreiberin:



N. Arn

³ Fassung vom 17.02.2025